

Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. Fachtagung Personenstandswesen in München – 1. bis 3. April 2019

Prof Dr Dr Jens M. Scherpe, MJur (Oxon), MA (Cantab)
University of Cambridge/Aalborg University/University of Hong Kong

Intersexualität und Recht

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, einen „positiven“ Geschlechtseintrag jenseits von männlich und weiblich zu ermöglichen und damit das Ende der binären rechtlichen Geschlechterordnung besiegelt.

Die zuvor bestehende Regelung, in solchen Fällen den Geschlechtseintrag im Geburtsregister freizulassen, wurde als verfassungswidrig angesehen. Der Gesetzgeber meint nun, mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 diesen Beschluss umgesetzt zu haben. Nach § 22 Abs. 3 PStG n. F. kann nunmehr wahlweise kein Geschlecht oder aber der positiven Geschlechtseintrag „divers“ in das Geburtsregister eingetragen werden. Eine spätere Änderung des Eintrages ist nach dem neuen § 45b PStG nur dann möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung beigebracht werden kann, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Nur in Ausnahmefällen kann die Bescheinigung durch eine eidesstattliche Versicherung ersetzt werden, wenn die betreffende Person über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügt und bei ihr das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann.

Mit dieser umstrittenen Neureglung hat der Gesetzgeber – bewusst – den Weg einer „Minimalumsetzung“ des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes gewählt und damit die Chance für eine umfassende und angemessene Neuregelung auch jenseits des Personenstandsrechtes vertan.

Denn allein durch das Personenstandsrecht kann die rechtliche Situation intersexueller Menschen nicht nachhaltig verbessert werden. Das dringendste Anliegen ist ohne Zweifel ein Verbot medizinisch geschlechtsverändernder Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Person selbst (und nicht ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten), wie es z.B. seit 2018 in Malta gilt und seit längerem u.a. vom Europarat, dem Europäischen Parlament und den Vereinten Nationen gefordert wird. Zudem bringt die deutsche Neuregelung einige sehr grundsätzliche Probleme mit sich (Stichworte: Zwangsouting, „Othering“ und Attestpflicht). Überdies besteht sie leider auch auf einem durch Körperlichkeit definierten rechtlichen Geschlechtsbegriff (und führt damit letztlich zu einer Pathologisierung intersexueller Menschen). Dies dürfte wohl im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu transidenten Personen stehen und zweifelsohne zu neuen Verfassungsklagen führen. Zum anderen ergeben sich durch die Schaffung eines „dritten Geschlechts“ eine Vielzahl von Folgefragen für alle sich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehenden Rechtsnormen, derer sich der Gesetzgeber bislang nicht angenommen hat.

Zusammenfassung: Dieser Vortrag hinterfragt die Neuregelungen im PStG kritisch und geht dabei auf die historischen und internationalen Hintergründe und Entwicklungen ein. Er mündet in der Frage, wieviel Geschlecht das Recht eigentlich (noch) braucht!

Kurzfassung des Vortrages auf der Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten am Dienstag, 2. April 2019, 14.00 Uhr in München, Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München

Prof Dr Dr Jens M. Scherpe, MJur (Oxon), MA (Cantab)
University of Cambridge/Aalborg University/University of Hong Kong
Director, Cambridge Family Law - <http://www.family.law.cam.ac.uk/>
Reader in Comparative Law, University of Cambridge
Gonville and Caius College
Cambridge, CB2 1TA
United Kingdom